

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

per E-Mail an [Konsultation-17-18@bafin.de](mailto:Konsultation-17-18@bafin.de)

19. November 2018

### **Stellungnahme zur Konsultation 17/2018 (GW 1-GW 2000-2018/0002)**

Sehr geehrter Herr Dr. Fürhoff,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf des Rundschreibens „Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen - Hinweise für ein angemessenes risikoorientiertes Vorgehen“ Stellung nehmen zu können.

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt die Interessen von über 200 ausländischen Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstituten in Deutschland aus über 30 Ländern. Die Mehrzahl sind Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen ausländischer Banken, also Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG.

Wir begrüßen die Absicht der BaFin, den kontoführenden Kreditinstituten Hilfestellungen im Hinblick auf eine angemessene risikoorientierte Herangehensweise für Transaktionen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen an die Hand zu geben, welche diese im Rahmen ihrer eigenen Risikobewertungen berücksichtigen können.

Allerdings sehen wir in einigen Punkten Klarstellungsbedarf; diese haben wir Ihnen nachfolgend aufbereitet:

Elke Weppner

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
[elke.weppner@vab.de](mailto:elke.weppner@vab.de)  
[www.vab.de](http://www.vab.de)

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

## 1. Verstärkte Sorgfaltspflichten (Abschnitt I. des Entwurfs des Rundschreibens)

### a) Erkennbarkeit eines Tauschs von virtuellen Währungen (Abschnitt I. Satz 1)

Die Anforderung zusätzlicher Angaben des Kontoinhabers hinsichtlich der Herkunft der zugrundeliegenden virtuellen Währungsbeträge im Falle von eingehenden Zahlungen ist an die Voraussetzung gekoppelt, dass das kontoführende Institut einen zugrundeliegenden Tausch von virtuellen Währungen erkennen könnte. Aus der Praxis können wir berichten, dass im Grundsatz nur die folgenden Monitoring-Maßnahmen in Frage kommen:

- Screening nach den Bezeichnungen der virtuellen Währungen (oder Fragmenten derer, wie bspw. „coin“) in den Kontoumsätzen (Verwendungszwecke) und
- Screening nach den (am Markt) bekannten Bezeichnungen der Anbieter (Tauschbörsen, Tumbler, Mixer).

Vor diesem Hintergrund sollte es offensichtlich sein, dass es trotz einer flächendeckenden Umsetzung dieser Screenings durch die verpflichteten Institute weiterhin eine große Dunkelziffer von nicht erkennbaren Tauschtransaktion virtueller Währungen geben sollte, da sowohl die Bezeichnungen der virtuellen Währungen als auch der verschiedenen Dienstleister im Zeitablauf sich stark ändern werden durch Marktzü- und -abgänge.

### b) Informationsgewinn durch vorgesehene Maßnahmen (Abschnitt I. Satz 1)

Die Verpflichteten sollen bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, wie die Anforderung zusätzlicher Angaben des Kontoinhabers hinsichtlich der Herkunft der zugrundeliegenden virtuellen Währungsbeträge in Betracht (z.B. durch nachvollziehbare Angaben zum seinerzeitigen Kauf der virtuellen Währungen, insbesondere zum Kaufzeitpunkt (im Hinblick auf eine Wertsteigerung/-minderung) und zum Verkäufer der virtuellen Währungen).

Es ist unklar, wie diese Informationen den Verpflichteten helfen sollen, über ein angemessenes risikoorientiertes Vorgehen zu entscheiden. Die Auswahl der im Rundschreibenentwurf genannten Angaben bzw. Informationen erwecken den Eindruck, dass die verpflichteten Institute (u. a.) auf deren Basis Einschätzungen über die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Transaktionen treffen sollen. Wenn dies von der Aufsicht beabsichtigt sein sollte, sollte dies im Rundschreiben klar bezeichnet werden mit Verweis auf die Ermächtigungsgrundlage in § 15 Abs. 8 GwG.

Sollten Analysen hinsichtlich der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 2 lit. c GwG) nicht Grund zur Datenerhebung sein, stellen sich vielfach Fragen nach Sinn und Zweck der Datenerhebung, wie unter anderem:

- Wozu werden Informationen zur Wertsteigerung/-minderung benötigt? (für einen Informationsbedarf der Finanzbehörden im Hinblick auf die Besteuerung?)
- Zu welchem Zweck soll der Verkäufer erfragt werden? (Für weiterführende Screening-Tätigkeiten?)

Diese Fragestellungen ergeben sich auch im Zusammenhang mit der Nachweiserbringungen nach Satz 2.

**VORSCHLAG gemäß 1. a und b: In Abschnitt I. sollte Satz 1 folgendermaßen angepasst werden:**

„Im Falle von auf einem Konto eingehender Zahlungen, denen ~~erkennbar~~ ein Tausch von virtuellen Währungen zugrunde lag (z.B. Überweisung von einer Wechselstelle für virtuelle Währungen) und dass das kontoführende Institut positive Kenntnis darüber hat, kommt als mögliche Maßnahme zur Überprüfung eines vorliegenden eines wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zwecks in Betracht, ~~die Anforderung~~ zusätzlicher Angaben des Kontoinhabers hinsichtlich der Herkunft der zugrundeliegenden virtuellen Währungsbeträge ~~in Betracht~~ (z.B. durch nachvollziehbare Angaben zum seinerzeitigen Kauf der virtuellen Währungen, insbesondere zum Kaufzeitpunkt (im Hinblick auf eine Wertsteigerung/-minderung) und zum Verkäufer der virtuellen Währungen), anzufordern.“

**2. Risikofaktoren (Abschnitt II. des Entwurfs des Rundschreibens)**

Der vorliegende Entwurf zählt drei Faktoren für ein potentiell höheres Risiko, die auf den Grad der Anonymität bzw. Pseudonymität abstellen, auf:

- Nutzung von Tumbler- bzw. Mixerservices
- Tausch der virtuellen Währung über eine nicht regulierte Tauschbörse
- Nutzung von identitätsverschleiernenden Zahlungsmitteln

Diese Risikofaktoren können nur teilweise bis gar nicht von den Verpflichteten im Rahmen des Monitorings erkannt werden.

Letztlich führt die Aufnahme von risikoe erhöhenden Faktoren dazu, dass im Rahmen des Monitorings die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß I. Satz 1 und 2 des vorliegenden Rundschreibenentwurfs angewandt werden müssten.

**VORSCHLAG: III. Abs. 1 Satz 1 sollte wie folgt angepasst werden:**

„Weitere Risikofaktoren können im Grad der Pseudonymität bzw. Anonymität von Transaktionen mit den jeweiligen virtuellen Währungen sein, soweit dies für den Verpflichteten ~~erkennbar~~ offensichtlich ist.“

**VORSCHLAG: III. Absatz 3 Satz 2 sollte wie folgt angepasst werden:**

„Soweit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, im Folgenden: GwG) erfüllt sind, sind die vorbezeichneten Maßnahmen gemäß I. Satz 1 und 2 des Rundschreibens zu ergreifen im Rahmen der Erfüllung der Pflicht nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG vorzunehmen.“

**3. Verdachtsmeldung (Abschnitt IV. des Entwurfs des Rundschreibens)**

Wie unter 1. ausgeführt, ist es regelmäßig schwer bis gar nicht für die Verpflichteten festzustellen, dass eine Transaktion mit Bezug zu virtuellen Währungen vorgelegen hat. Es steht außer Frage, dass Verpflichtete auffällige Transaktion, sei es mit oder ohne Zusammenhang mit virtuellen Währungen, entsprechend § 43 Abs. 1 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen melden.

**VORSCHLAG: IV. Satz 2 sollte wie folgt angepasst werden:**

„Dies gilt auch in Bezug auf Transaktionen, die (~~erkennbar~~ **offensichtlich**) im Zusammenhang mit virtuellen Währungen stehen, bei denen entsprechende Anhaltspunkte i.S.v. § 43 Abs. 1 GwG vorliegen.“

Wir hoffen, unsere Ausführungen helfen Ihnen bei der weiteren Bearbeitung des Rundschreibens weiter. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Weppner

Andreas Kastl